

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 40

Sonntag, den 25. Mai

1929

Siebenundsiebzigster Jahrgang



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Ämtlicher Teil.

Verordnung zum Schutze bedrohter Tierarten.

Auf Grund von § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsammlung S. 83) wird für den Umfang des Staatsgebietes folgendes angeordnet:

§ 1.

Es ist verboten, den nachstehend verzeichneten Tierarten während der dort angegebenen Zeiten in irgendeiner Form nachzustellen. Der Schutz erstreckt sich auf

1. männliches Rot- und Damwild für die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1930,
2. weibliches Rot- und Damwild sowie Wildkälber für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar 1930,
3. männliches Rehwild für die Zeit vom 16. Mai bis 30. Juni 1929 und 1. November bis 31. Dezember 1929,
4. weibliches Rehwild für die Zeit vom 1. November bis 30. November 1929,
5. Hasen für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Oktober 1929,
6. Rebhühner für die Zeit vom 16. August bis 31. August 1929 und 1. November bis 20. November 1929,
7. wilde Enten für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli 1929 und 1. Januar bis 28. Februar 1930.

§ 2.

Es ist verboten, diese Tierarten innerhalb ihrer Schutzzeit feilzuhalten, anzukaufen, zu verkaufen oder zu befördern, auch Rechtsgeschäfte anderer Art über ihren Erwerb anzubieten, zu vermitteln oder zu übernehmen.

§ 3.

Aus besonderen Gründen, vor allem zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile, für wissenschaftliche, Unterrichts- oder Zuchtzwecke kann der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung für den Bereich seines Bezirkes oder für Teile davon zulassen.

§ 4.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anwendbar auf Tiere, die rechtmäßig in Privateigentum gelangt sind. Im übrigen gelten sie auch gegenüber dem Eigentümer und Jagdberechtigten.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RMk. oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1929 in Kraft. Sonstige Verordnungen, die auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes zum Schutze der genannten Tierarten ergangen sind, werden gleichzeitig aufgehoben.

Berlin, den 8. Mai 1929.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
J. A.: Rentwig.

Der Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Bollert.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 24. Mai 1929.

Der Landrat.

J. B.: Krahnke, Kreisinspektor.

Hufbeschlaglehrfursus.

Anfang Juli 1929 beginnt an der Hufbeschlagleherschmiede in Publig bei ausreichender Beteiligung ein neuer Lehrgang. Nähere Auskunft erteilt Herr Veterinär i. R. Dr. Hestler in Publig.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, Interessenten auf den stattfindenden Lehrgang hinzuweisen.

Belgard, den 23. Mai 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B. Wellentamp, Regierungsassessor.

Verkehrs-Sperrung.

Die Provinzialkunststraße Belgard-Rörlin wird infolge Herstellung von Kleinpflaster von km 6,2 — 7,2 für den Verkehr mit Fahrzeugen aller Art gesperrt. Die Sperrung beginnt am 27. Mai d. Js. und dauert etwa bis 25. August 1929. Umfahrt für den Durchgangsverkehr von Belgard über Rörlin nach Kolberg über Lülitz, Buchhorst, Danzkrug. Mehrlänge rd. 8 km. Für den Lokalverkehr (leichte Fuhrwerke und Personautos) kann ein Nebenweg längs der Sperrstrecke benutzt werden. Die Absperrung ist örtlich gekennzeichnet.

Die Ortsbehörden werden ersucht, dies sogleich zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Belgard, den 23. Mai 1929.

Der Landrat.

J. B. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Verkehrs-Sperrung.

Die Provinzialkunststraße Bad Polzin—Bärwalde wird hiermit infolge Herstellung von Kleinpflaster von km 38,5 + 6,4 — 38,8 + 24 für den Verkehr mit Fahrzeugen aller Art gesperrt. Die Sperrung beginnt am 27. Mai d. Js. und dauert voraussichtlich bis 27. Juni 1929. Umfahrt für den Durchgangsverkehr von Bad Polzin nach Bärwalde über Volkow, Wold. Tychow, Wuzow, Biezow, Damen, Bahnhof Kollatz nach Bärwalde. Mehrlänge dieser Umfahrtstrecke rd. 30 km. Umfahrt für den Durchgangsverkehr von Bad Polzin nach Gr. Tychow über Volkow, Wold. Tychow, Wuzow, Biezow, Jadtow nach Gr. Tychow. Mehrlänge dieser Umfahrtstrecke rd. 5 km.

Für den Lokalverkehr kann ein Seitenweg neben der Sperrstrecke benutzt werden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, dies sogleich zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Belgard, den 23. Mai 1929.

Der Landrat.

J. B. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Hauptverkehrsstraßensperre!

Die Hauptverkehrsstraße Altschlage—Schivelbein und zwar vom Dorfe Simmahig bis zum Abzweig des Brandenburger Weges bei Meyershof (Station 15,0 bis 17,4) wird für die Zeit vom 27. Mai bis 6. Juli 1929 für jeden Lastauto- und den Pferdelaftverkehr über 40 Ztr., sowie den Fuhrwerksverkehr mit mehr als 2 Pferden Breitspannung gesperrt. Der Umgehungsweg führt über Schivelbein—Nelep—Damerow bis zur Kunststraße nach Arnhausen—Altschlage. Den Weisungen des Wegepersonals ist Folge zu leisten.

Schivelbein, den 17. Mai 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Wegen Umbau der Kunststraße in Roggow von km 1,5 bis 2,2 wird die Straße vom 27. 5. 29. bis auf weiteres für jeglichen Verkehr gesperrt.

Umfahrt für leichten Verkehr in Roggow durch die Salem- in Richtung Danziger- und Lindenstraße, in Richtung Dörsenthinerstraße möglich. Der schwere Verkehr muß über Vangerow—Zanow erfolgen.

Rörlin, den 18. Mai 1929.

Der Landrat.

Loß.

Für die Gemeindevorsteher.

Es wird an die Einsendung der summarischen Mutterrolle erinnert.

Schivelbein, den 22. Mai 1929.

Preussisches Katasteramt.

Merk dir zwei Wörtchen — einprägsam

Der Deutsche Kundfunk

- das beste Programm

Die größte Funkzeitschrift! — bringt wöchentlich alle ausführlichen Programme der in- und ausländischen Sender

Heft 50 Pf., Monatsbezug RM 2.- / Man bestellt beim Postamt od. einer Buchhandlung / Probeheft umsonst vom Verlag Berlin N 24

